

Bischofskonferenz: Klare Worte zu Asyl und Religionsunterricht

Vom 6. bis 9. März tagte in Münster die Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz. Innerkirchliche heiße Eisen blieben diesmal weitgehend ausgespart; im Mittelpunkt standen politisch-gesellschaftliche Themen.

Die Tagesordnung für die diesjährige Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz wurde zu einem erheblichen Teil von politisch-gesellschaftlichen Vorgängen und Ereignissen bestimmt, auf die die in Münster versammelten Bischöfe reagierten bzw. zu denen sie Stellung nahmen: Pflegeversicherung, Asylgesetzgebung, Neuregelung des § 218, Weltgipfel für soziale Entwicklung, UN-Klimakonferenz, fünfzigster Jahrestag des Kriegsendes. So viele Erklärungen wurden schon lange nicht mehr auf einer Vollversammlung verabschiedet und veröffentlicht, wobei die Verabschiedung des gemeinsamen Wortes zum Gedenken an das Ende des Zweiten Weltkriegs vor 50 Jahren allerdings auf die Sitzung des Ständigen Rates Ende April verschoben werden mußte. Hier bestand nach einer ausführlichen Diskussion viel stilistischer und formaler Änderungsbedarf.

Dafür leistete die Bischofskonferenz in einer sensiblen und teilweise verfahrenen Angelegenheit Vorreiterdienste für die Politik. Zum Abschluß der Frühjahrsvollversammlung wurde gleichzeitig in Münster und in Prag ein *Gemeinsames Wort der tschechischen und deutschen Bischöfe* veröffentlicht, das die „Hindernisse und Belastungen im Verhältnis beider Völker“ anspricht und zur Lösung der deutsch-tschechischen Probleme im Geist der Versöhnung aufruft. Nur solche Lösungen könnten Bestand haben, die dem Gemeinwohl beider Staaten und Europas verpflichtet seien: „Sie müssen die jeder menschlichen Gerechtigkeit gesetzten Grenzen

beachten; deshalb dürfen sie nichts Un erfüllbares fordern und müssen die Folgen für alle Betroffenen bedenken.“

Sorge im Blick auf das neue Asylrecht

In ihrer Erklärung zu Entwicklungen in der *Flüchtlings- und Asylpolitik* machen sich die Bischöfe durchweg die Kritikpunkte zu eigen, die eine Untersuchung des Deutschen Caritasverbandes ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Asylrechts zusammengestellt hatte (vgl. HK, Oktober 1994, 510 ff.). Sie sind im übrigen auch weithin deckungsgleich mit der Mängelliste des Berichts der EKD-Kommission für Ausländerfragen und ethnische Minderheiten, der auf der Tagung der EKD-Synode Anfang November letzten Jahres in Halle diskutiert wurde. Die Synode gab in einem entsprechenden Beschluß ihrer „Besorgnis um den Bestand des Grundrechts auf Asyl“ Ausdruck und forderte den Rat der EKD auf, im Sinn des Kommissionsberichts bei den jeweils politisch Verantwortlichen auf Veränderungen und Verbesserungen hinzuwirken.

Die Bischofskonferenz spricht jetzt ihrerseits davon, die zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen mit dem neuen Asylrecht gäben Anlaß zu großer Sorge. Die Erklärung fordert die Sicherstellung einer unabhängigen Verfahrensberatung für Asylbewerber vor der ersten Anhörung, äußert Bedenken gegenüber der Drittstaatenregelung und den zwischen Deutschland und anderen

Staaten geschlossenen Rückübernahmeabkommen und kritisiert, daß mit dem Asylbewerberleistungsgesetz zum ersten Mal eine Bevölkerungsgruppe aus dem Bundessozialhilfegesetz herausgenommen werde. Es sei nicht nachvollziehbar, so die Bischöfe, warum die Schutzvorschrift für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge noch immer nicht umgesetzt sei.

Flüchtlingsfamilien dürften weder in der Unterbringung noch durch Abschiebung getrennt werden; die derzeitigen Bedingungen der Abschiebehaft müßten dringend überprüft und verbessert werden. Außerdem mahnen die Bischöfe eine großzügige Altfallregelung für abgelehnte Asylbewerber an, die schon jahrelang in Deutschland leben. Die Erklärung, in der auch die internationalen Aspekte des Problems angesprochen werden (Bekämpfung von Fluchtursachen, Harmonisierung des Asylrechts in Europa), plädiert dafür, die eingetretene Beruhigung in der öffentlichen Debatte dazu zu nutzen, um die dringend gebotenen *gesetzlichen und praktischen Korrekturen* vorzunehmen: „Wenn die bestehenden Probleme nicht zufriedenstellend geregelt werden, geraten Christen, die haupt- oder ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit tätig sind, zunehmend in Gewissensnot.“

Schon zehn Tage vor der Frühjahrsvollversammlung legte der Konferenzvorsitzende eine Erklärung zum Thema *Abtreibungsgesetzgebung* vor. Anlaß für die Stellungnahme von Bischof *Karl Lehmann* war der zwanzigste Jahrestag des ersten Verfassungsgerichtsurteils zur Neuordnung des § 218 vom 25. Februar 1975. Der Text erinnert an Leitsätze aus den Urteilen von 1975 und 1993 (vgl. HK, Juli 1993, 339 ff.) und hält fest: „Der Respekt vor unserer Verfassung und dem Bundesverfassungsgericht, mehr aber noch die Achtung vor dem unveräußerlichen Recht der ungeborenen Kinder auf Leben gebietet es, die verfassungsrechtlichen Vorgaben und Anforderungen des höchsten Gerichts ungeschmälert und uneingeschränkt in einen wirksamen Lebensschutz umzusetzen.“

Für die Bischofskonferenz gehen alle

jetzt vorliegenden Entwürfe der Parteien zur Änderung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes an der Verfassung und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vorbei, ausgenommen der Entwurf, den eine Minderheit in der CDU/CSU-Fraktion vorgelegt hat. In der ausgesprochen apodiktisch formulierten Erklärung, die in Münster zum § 218 verabschiedet wurde, zeigen sich die Bischöfe außerdem bestürzt darüber, daß geplant sei, „die voraussichtliche Behinderung eines Kindes als Rechtfertigungsgrund für dessen Tötung gesetzlich zu formulieren“ („embryopathische Indikation“). Der Staat müsse Unrecht gegenüber menschlichem Leben als Unrecht deutlich machen und dürfe nicht kaschieren, wenn er es straffrei lasse. Er dürfe sich weder durch Bereitstellung staatlicher Einrichtungen noch durch finanzielle Zuwendung am Unrecht der Tötung ungeborener Kinder beteiligen.

Plädoyer für den konfessionellen Religionsunterricht

Zur innerhalb der katholischen Kirche in Deutschland schon länger strittigen Frage einer weiteren Beteiligung kirchlicher Stellen an der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtberatung (Bischof *Johannes Dyba* von Fulda hat bekanntlich im Herbst 1993 angeordnet, daß die Beratungsstellen in seinem Bistum die gesetzliche Bescheinigung nicht mehr ausstellen dürfen), beläßt es die Erklärung der Frühjahrsvollversammlung bei der grundsätzlichen Feststellung: „Die Kirche kann sich nicht an einer gesetzlichen Beratung beteiligen, die dem göttlichen Gebot ‚Du sollst nicht töten‘ zuwiderläuft.“ Der Staat müsse eine gesetzliche Beratung einrichten, die ausschließlich dem Ziel verpflichtet sei, mit der Mutter das Leben des Kindes zu schützen.

Daß sich die Bischofskonferenz jetzt bei einem (halben) Studientag mit der *Konfessionalität des Religionsunter-*

richts befaßte, nimmt nicht wunder. In der katholischen Religionspädagogik werden Notwendigkeit und Grenzen des konfessionellen Religionsunterrichts derzeit kontrovers diskutiert; es steht der Vorschlag im Raum, die Kirchen sollten den schulischen Religionsunterricht zunehmend gemeinsam gestalten. Die Kammer der EKD für Bildung und Erziehung hat im Herbst 1994 eine Denkschrift zum Religionsunterricht mit dem programmatischen Titel „Identität und Verständigung“ vorgelegt (vgl. HK, Oktober 1994, 492).

Für die EKD-Denkschrift ist die angemessene Gestalt des konfessionellen Religionsunterrichts für die Zukunft die Form eines „konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts“. Die evangelische Kirche bejahe die bereits praktizierte evangelisch-katholische Zusammenarbeit, halte es aber für dringend erforderlich, sie inhaltlich und institutionell auszubauen. Die Denkschrift plädiert in diesem Sinn dafür, das Trennende und Gemeinsame bei Katholiken und Protestanten im Religionsunterricht durch differenzierenden und kooperierenden Unterricht, in getrennten Lehrgängen und durch gemeinsame Lehrformen „so ökumenisch-interdisziplinär anzugehen, wie es längst bereits in den Theologien der beiden Kirchen angegangen wird“.

Die Bischofskonferenz setzt die Akzente teilweise anders als die EKD-Denkschrift bzw. ihr inhaltlich entsprechende katholische Vorstöße. Im Pressebericht über den Studientag heißt es als Ergebnis der Beratungen u. a., *Ausnahmeregelungen* aufgrund der schulpraktischen Gegebenheiten dürften die grundsätzliche konfessionelle Identität des Religionsunterrichts auf der Basis der Trias von Lehrer, Lehrinhalt und Schülern nicht faktisch außer Kraft setzen. Die Konfessionalität sei gerade unter den Bedingungen einer nachlassenden kirchlichen Bindung und einer zunehmenden religiösen Indifferenz eine fundamentale Voraussetzung für die religiöse Erziehung und den Religionsunterricht:

„Dies gilt es, in positiver Weise neu bewußt zu machen.“

In einem Grundsatzreferat zum Konfessionsbegriff kam Bischof Lehmann zu dem Schluß, der schulische Religionsunterricht kranke heute nicht an der Konfessionalität, sondern an der Verleugnung seiner Bekenntnisgebundenheit. Ein konkret kirchlich verfaßter schulischer Religionsunterricht brauche nicht schon deswegen autoritär und indoktrinierend, eingengt und weltfremd zu werden. Der im Raum der einzelnen Kirchen verbleibende Religionsunterricht müsse sich selbst tiefgreifend auf die ökumenische Perspektive hin öffnen. Auf diesem Hintergrund sprach sich Lehmann für eine *begrenzte Kooperation* zwischen den Kirchen im Religionsunterricht aus; eine solche begrenzte Kooperation enthalte „ein großes ungehobenes und uneingelöstes Potential in sich, das erst noch auf eine verantwortliche Realisation wartet“.

Innerkirchliches blieb diesmal weitgehend ausgespart

Innerkirchliche Fragen spielten auf der Frühjahrsvollversammlung eher eine Nebenrolle. Die mit Änderungsvorschlägen von den Bischöfen in Münster angenommene Erklärung über den *Leitungsdienst in der Gemeinde* soll in einigen Monaten veröffentlicht werden; sie wird sich im Rahmen dessen halten, was Bischof Kasper vor einem Jahr zum Thema ausgeführt hat (vgl. HK, Mai 1994, 226 ff.). Nur am Rand ging es bei der Vollversammlung um Vorgänge wie den im Auftrag von Kardinal *Joseph Ratzinger* verfaßten Brief des Apostolischen Nuntius an den Konferenzvorsitzenden und den Vorsitzenden der Glaubenskommission, in dem aus Anlaß des Falles Gaillot Kritik an Äußerungen deutscher Theologen geübt und dabei speziell der Tübinger Pastoraltheologe *Norbert Greinacher* genannt wurde. Ob dieser an sich nicht sehr spektakuläre Vorgang doch noch weitere Kreise zieht, bleibt abzuwarten. U. R.